

Schulweg / Einteilung in Primarschule

Zusammenfassung

Artikel 11 Bundesverfassung – kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus (E. 3)

Artikel 19 Bundesverfassung – Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs (E. 4a ff.)

Artikel 19 Bundesverfassung – Kein Anspruch auf Einteilung der Geschwister in dasselbe Schulhaus (E. 6b)

Auszug aus dem Sachverhalt

B. wird ab Beginn des Schuljahres 2011/12 die erste Klasse der Primarschule in A. besuchen. Anfangs Mai 2011 teilte sie die Schulleitung der Primarschule in das Schulhaus C. ein. Ihre Eltern wünschen eine Einteilung ins Schulhaus D.. Sie gelangten daher am 10. Mai 2011 an den Schulrat und beantragten eine entsprechende Umteilung. Sie begründeten sie ihr Begehren damit, dass die beiden Geschwister von B. das Primarschulhaus D. respektive den Kindergarten E., der in der Nähe des Schulhauses D. liege, besuchen würden. B. müsste bei einer Einteilung ins Schulhaus C. als einziges Kind der Familie die X.-strasse überqueren. Für die Mutter wäre es bei einer Aufteilung ihrer Kinder auf verschiedene Schulhäuser sehr schwierig, allen Verpflichtungen nachzukommen (z.B. bei parallel gelegten Elternabenden, Schulveranstaltungen oder Elterngesprächen). Die Aufteilung der Kinder auf verschiedene Schulanlagen und die damit verbundene Überquerung der Hauptstrasse werde als nicht familienfreundlich erachtet. Mit einem später zugestellten Mail begründeten die Eltern ihre Beschwerde zusätzlich damit, dass eines ihrer Kinder in einen Autounfall verwickelt gewesen sei und B. dies direkt mitbekommen habe.

Auszug aus den Erwägungen

(...)

2. Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Primarschule (§ 13 Buchstabe b BildG). Als Trägerinnen legen sie das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest (§ 15 Buchstabe a BildG), wobei bei Gemeinden mit mehreren Primarschulhäusern in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet gilt (§ 17 Absatz 1 Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule [Vo KG/PS, SGS 641.11]). Die beiden in Frage kommenden Schulhäuser A und B befinden sich beide in der Nähe des Hauses der Familie von X. Davon abgesehen sieht § 11 Buchstabe b BildG vor, dass bei der Klassenbildung auf Stufe Primarschule die Richtzahl von 22 Kindern und die Höchstzahl von 26 Kindern einzuhalten ist. Aufgrund einer unterschiedlichen Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf das Gemeindegebiet, kann es zur Einhaltung dieser Werte notwendig sein, dass einzelne Schülerinnen und Schüler in das Schulhaus eines anderen Quartiers umgeteilt werden müssen. Es ist somit festzuhalten, dass aus § 17 Absatz 1 Vo KG/PS kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus vorsieht. Den zuständigen Schulbehörden steht bei der Zuteilung der einzelnen Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schulhäuser ein Ermessen zu.

3. Ein solcher Anspruch kann im Übrigen auch nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden, insbesondere nicht aus Art. 11 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Gemäss dieser Bestimmung haben Kinder und Jugendliche zwar ein Recht auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts kann daraus aber kein Anspruch auf die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus abgeleitet werden (BGE [=Entscheid des Bundesgerichts] 133 I 156, Erwägung 3.6.4; Entscheid des Bundesgerichts vom 27. März 2008 Nr. 2C_495/2007, Erwägung 2.4). Die Zuteilung in ein anderes als das bevorzugte Schulhaus kann hingegen das Recht auf Bildung im Allgemeinen (vgl. Art. 19 BV) verletzen, sofern der Schulweg als unzumutbar bezeichnet werden muss. Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

4a. Nach der Praxis des Regierungsrates hängt die Zumutbarkeit des Schulwegs von drei Voraussetzungen ab:

- von der Persönlichkeit des Kindes,
- von der Länge des zurückzulegenden Weges
- sowie von dessen Gefährlichkeit.

Bei der Beurteilung des Weges wird allein auf die Zumutbarkeit für das betreffende Kind abgestellt. Unerheblich ist, ob den erziehungsberechtigten Personen Nachteile daraus erwachsen. Der Weg ist für das Kind zumutbar, wenn es ihn alleine zurücklegen kann und nicht auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist.

4b. Welche Anforderungen an die Persönlichkeit eines Kindes gestellt werden dürfen, hängt vom Alter sowie von den physischen und intellektuellen Fähigkeiten des Kindes ab. Was einem gesunden Achtklässler zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind jenseits seiner Möglichkeiten liegen. Hinsichtlich der Länge des Weges gilt, sofern nicht zusätzliche Erschwernisse wie bedeutende Höhenunterschiede hinzukommen, eine Strecke von 2.5 Kilometern oder eine halbe Stunde Fussmarsch als zumutbar (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003, S. 227). Die Beschwerdeführer geben für den Weg von ihrem Haus bis zum Schulhaus D. einen Schulweg von 50 Metern an. Der Weg zum Schulhaus C. demgegenüber ist gemäss Angaben des Twixroutes zwar länger und misst 300 Meter. Damit liegt er allerdings bei weitem unter den genannten zumutbaren Werten. Auch bestehen keine Hinweise, welche darauf schliessen liessen, dass dieser Weg für B. aufgrund ihrer individuellen physischen und intellektuellen Fähigkeiten unzumutbar wäre. Ihre Eltern haben im Verfahren vor dem Schulrat zwar einen Autounfall eines Geschwisters erwähnt, den B. mitbekommen habe. Sie gingen aber nicht näher darauf ein, inwiefern dies B. den Besuch des Schulhauses C. verunmöglichen würde. Ein Autounfall eines nahen Familienmitgliedes ist sicherlich sehr belastend. Allerdings gehören die Gefahren des Strassenverkehrs zu den Realitäten, mit denen auch ein Primarschulkind umgehen lernen muss. Insgesamt sind keine besonderen persönlichen Gründe erkennbar, die den Schulweg unzumutbar erscheinen lassen würden.

4c. Zu prüfen bleibt damit die Gefährlichkeit des Schulweges. Diese lässt sich nicht in allgemeiner Weise bestimmen, sondern muss in jedem Fall individuell geprüft werden. Als Indizien für die Gefährlichkeit eines Schulweges gelten Strassen ohne Trottoirs, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale sowie längere Partien durch einsame Wälder. In städtischen Verhältnissen werden an das richtige Verhalten der Kinder im Verkehr höher Anforderungen gestellt als auf dem Land; hier lassen sich Übergänge über viel befahrene Strassen

nicht immer vermeiden (Herbert Plotke, a.a.O., S. 229). Der Weg vom Haus der Beschwerdeführer zum Schulhaus C. führt über eine viel befahrene Hauptstrasse. Zwar gibt es im fraglichen Abschnitt keine Lichtsignale, jedoch mehrere Fussgängerstreifen, welche alle mit einer Insel in der Mitte ausgestattet sind. Der Weg ist sicherlich nicht ganz ungefährlich, kann nach einer bestimmten Zeit aber auch von einem Primarschulkind alleine bewältigt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gemeinde A. städtischen Charakter hat und von den Schulkindern daher bereits eine gewisse Erfahrung im Umgang mit dem Verkehr erwarten darf, ist der Weg als zumutbar zu betrachten.

(...)

6b. Zu prüfen bleibt das Argument der Beschwerdeführer, dass mit dem erfolgten Einteilungsentscheid ihre Familie auseinandergerissen werde und damit erhebliche logistische Probleme verbunden seien. Dieses Argument wurde vom Schulrat mit dem Verweis, dass kein Anspruch darauf bestehe, dass alle Kinder einer Familie ins selbe Schulhaus eingeteilt würden, zu Recht nicht berücksichtigt. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der erfolgte Einteilungsentscheid die Familie vor die behaupteten logistischen Probleme stellen sollte. So ist nicht ersichtlich, weshalb die Mutter die Kinder an drei Orten aufsammeln muss. Die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Schulwegs verlangen gerade, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, den Schulweg alleine zu bewältigen. Eine tägliche Begleitung durch die Eltern ist nicht notwendig. Ob die Kinder nun alle dasselbe Schulhaus besuchen oder in verschiedenen Schulhäusern zur Schule gehen, hat für die Organisation des Familienalltags keine Konsequenzen. Dasselbe gilt auch für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, Elterngesprächen etc. In aller Regel werden diese in den verschiedenen Schulhäusern nicht zum selben Zeitpunkt stattfinden. Ansonsten ist, wenn eine Teilnahme der Eltern wie z.B. bei einem Elterngespräch erforderlich ist, sicherlich auch eine Terminverschiebung möglich. Im Übrigen stellt sich dieses Problem nicht nur, wenn die Kinder in verschiedene Schulhäuser gehen, sondern auch wenn die Kinder, wie im Falle der Familie der Beschwerdeführer, verschiedene Schulstufen (Kindergarten und Primarschule) besuchen. Selbst wenn alle Kinder verschiedene Klassen im selben Schulhaus besuchen kann dies der Fall sein. Dass die Schulleitung dieses Kriterium bei ihrem Einteilungsentscheid nicht berücksichtigte, stellt somit keine Rechtsverletzung dar und ist nicht zu beanstanden. Zusammenfassend ergibt sich, dass gestützt auf die obigen Erwägungen die Beschwerde abzuweisen ist.

(RRB Nr. 1063 vom 12. Juli 2011)